

# **Statuten des Vereins Freunde MS J. J. Rousseau („der Verein“)**

## **1. Name und Sitz**

Name

Unter dem Namen Freunde MS J. J. Rousseau besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60ff.)

Der Sitz des Vereins ist in Stäfa, ZH.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **2. Zweck**

Im Verein schliessen sich bekennende Liebhaberinnen und Liebhaber des historischen Motorschiffs J. J. Rousseau zusammen.

Der Verein Freunde MS J. J. Rousseau bezweckt die finanzielle Unterstützung des Schiffs MS J. J. Rousseau, um sowohl den Unterhalt als auch den Betrieb des Schiffs zu sichern. Damit trägt der Verein dazu bei, der interessierten Bevölkerung langfristig unvergessliche Fahrerlebnisse auf einem historischen Fahrzeug anzubieten und hilft mit, kulturhistorisches Gut für die nachfolgende Generation zu bewahren.

## **3. Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich oder per Email an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft berechtigt alle Mitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts.

#### **4. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall
- Vereinsauflösung

#### **5. Austritt und Ausschluss**

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich oder per Email erklärt werden. Er kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf das Ende einer Vereinsjahres erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand jederzeit ohne Angaben von Gründen gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich oder per Email mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

#### **6. Mittel und Haftung**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **7. Organisation**

### **Die Organe des Vereins**

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

#### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss es Vereinsjahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Präsidium schriftlich spätestens zwei Wochen vor Versand der Einladung gestellt wurden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren einzuberufen.

Die Einladung hat spätestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### **Geschäfte der Versammlungen (Aufgaben und Kompetenzen)**

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzen des Jahresbudgets
- Festsetzen des Mitgliederbeitrags
- Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- Wahl und Abberufung des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution

Vorsitzender der Mitgliederversammlung sind die Co-Präsidentin und der Co-Präsident. Sollte eine der beiden Personen verhindert sein, kann die andere den Vorsitz einnehmen.

Die vorsitzende Person ernennt mindestens einen Stimmenzähler.

Für die gefassten Beschlüsse und Wahlen ist durch den Aktuar zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

#### Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### Beschlüsse

Die Mitglieder fassen Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsrevisoren bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Für die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist die Person vom Stimmrecht ausgeschlossen.

#### Stimmrechte, Vertretung

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

### **Vorstand**

#### Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- Co-Präsidentin
- Co-Präsident
- Aktuar
- Kassier
- ev. weitere

Ämterkumulation ist zulässig.

### Amtsdauer, Präsidium

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für ins Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Unter einem Jahr ist der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen zu verstehen.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

### Aufgaben

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Der Vorstand erlässt Reglemente.
- Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und die Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten anderen Organen übertragen sind.
- Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### Zeichnungsberechtigung

Kollektivunterschrift der Co-Präsidentin zusammen mit dem Co-Präsidenten.

### Einberufung von Sitzungen, Protokoll

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Co-Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innerhalb von drei Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

### Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Co-Präsidentin und der Präsident stimmen mit. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die vorsitzende Person den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch Email) ist gültig.

## **Revisionsstelle**

Wahl, Amtsdauer

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Die Rechnungsrevisoren werden für ein Vereinsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit und fristlos möglich.

Anforderungen

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden, welche gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein können.

Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstands.

## **8. Vereinsjahr/Vereinsvermögen/Haftung**

Auf das Ende des Vereinsjahres wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins bildet sich hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen, Überschüssen aus Veranstaltungsbeiträgen und Leistungsvereinbarungen, Schenkungen, Spenden und Vermächtnissen.

Vereinsmitglieder (ausser Vorstand und Ehrenmitglieder) sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## 9. Statutenänderung und Auflösung

### Statutenänderung

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder eine Vereinigung mit einer anderen Institution kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Stäfa, 25.7.2019

Die Co-Präsidentin:



---

Brigitte Brasser

Der Co-Präsident:



---

Daniel Schweingruber